



## **Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

### **§ 1 Förderungsvoraussetzungen**

Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Stadt Hirschhorn erfolgt durch Beschluss des Magistrats.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den Verein erfüllt sein:

1. Der Verein oder die Organisation muss seinen Sitz in Hirschhorn haben.
2. Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Wirtschaftsbetriebe der Vereine werden nicht gefördert.
3. Der Verein soll die Jugendarbeit besonders fördern, Sozial- und Kulturpflege betreiben und sich um die Betreuung von Senioren und ausländischen Mitbürgern bemühen, soweit dies in der Vereinssatzung vorgesehen ist.
4. Der Verein muss allen in Hirschhorn wohnenden Personen offen stehen und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
5. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen 1-4 erlischt die Förderungswürdigkeit.
6. Bei Neugründung eines Vereins kann dieser, wenn er die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt erst gefördert werden, wenn er ein Jahr besteht.
7. Bei Einrichtung zusätzlicher Abteilungen mit erweiterten Angeboten in einem bestehenden Verein ist eigenständige oder zusätzliche Förderung nicht möglich.
8. Bei der Jugendförderung sind alle gemäß § 12 KJHG i.V. mit § 74 KJHG anerkannten Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen, Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hirschhorn befinden) förderungsfähig.
9. Die zu gewährenden Zuschüsse werden auf Antrag ausbezahlt.
10. Ausnahmen kann der Magistrat durch Beschluss zulassen.
11. Gruppen der Kultur-, Heimat- und Jugendpflege, die nachweislich in der Stadt Hirschhorn ansässig sind, die mindestens drei Jahre ununterbrochen bestehen, aber nicht überwiegend über kommerzielle Einnahmen verfügen, können bei Antrag gefördert werden. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.



## **§ 2 Bewilligung der Förderung**

1. Die Stadt Hirschhorn versendet zu Beginn eines Jahres einen Erhebungsbogen, der mit den entsprechenden Angaben versehen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres zurückgegeben werden muss.
2. Der sich errechnende Zuschuss wird jeweils zum 30. November des laufenden Jahres ausgezahlt.
3. Der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Die Stadt Hirschhorn ist berechtigt, die gemachten Angaben zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
4. Der zu gewährende Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre richtet sich nach dem Mitgliedsstand des Vereins vom 31. Dezember des Vorjahres.
5. Bei nachgewiesenem Missbrauch der gewährten Fördermittel kann ein Ausschluss aus dem Vereinsförderungsprogramm erfolgen. Dieser kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann sich auf die gesamte oder auf Teile der Förderung beziehen. Die ausgezahlten Zuschüsse können zurückgefordert werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Bei Änderungen werden die Vereine entsprechend unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
7. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über die Höhe und Art der Förderung durch die Stadt zu berichten und die Verwendung der Mittel aufzuzeigen.

## **§ 3 Art und Höhe der Förderung**

Ein Zuschuss wird in Form eines jährlichen Grundbetrages gewährt und beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 (6) der Förderrichtlinien:

Jährlicher Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre: 1,80 Euro je Mitglied.

## **§ 4 Jugendförderung**

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem § 11 KJHG entsprechen. Dies sind insbesondere:

- a) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- b) Lehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung



c) Kinder- und Jugendfreizeiten

Maßnahmen und Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischen oder religiösem Inhalt und aus dem schulischen Bereich, werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

2. Maßnahmen bzw. Veranstaltungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn beim Magistrat der Stadt Hirschhorn anzumelden. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des Verbandes / Vereins / Trägers
- Bezeichnung der Maßnahme
- Termin und Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Der Antragsteller erhält 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme Bescheid, ob die angemeldete Veranstaltung gefördert werden kann. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist. Anträge die nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

3. Höhe der Zuschüsse

a) Lehrgänge gem. Abs. 1a) und b)

- Pro Teilnehmer und Tag 2,20 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 12 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Pro angefangene 10 Teilnehmer werden 2 Leiter ohne Altersgrenze anerkannt
- Gefördert werden maximal 5 Tage

b) Kinder- und Jugendfreizeiten gem. Abs. 1c)

- Pro Teilnehmer und Tag 1,10 Euro
- Pro Leiter (Betreuer) und Tag 1,10 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 6 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Pro angefangene 6 Teilnehmer wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt
- Es werden Maßnahmen und Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 14 Tagen gefördert

4. Die angemeldete Maßnahme oder Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzuweisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Den Vordrucken sind Belege zur Prüfung beizulegen.

Bei Maßnahmen nach 1a) und b) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan beizufügen.

Nicht rechtzeitig nachgewiesene Maßnahmen oder Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.



Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort fällig, wenn der Zuwendungsgrund wegfällt. Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen.

### **§ 5 Ehrengabe**

Anträge auf Gewährung einer Ehrengabe bei einem Vereinsjubiläum sind dem Magistrat im jeweiligen Erhebungsbogen mitzuteilen.

Für Vereinsjubiläen werden

bei 25 Jahren	50,-- Euro
bei 50 Jahren	100,-- Euro
bei 75 Jahren	150,-- Euro
bei 100 Jahren	200,-- Euro
bei 125 Jahren	250,-- Euro
ab 150 Jahren	300,-- Euro

und für jedes weitere klassische Jubiläum ebenfalls 300,-- Euro gewährt. Für die Zwischenjubiläen ab 100 Jahren (10er) werden 100,-- Euro gewährt.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Ausnahmen von den Festsetzungen der Förderrichtlinien können nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.
2. Die Richtlinien treten zum 01.01.01 in Kraft.
3. Die Eurobeträge sind ab dem 01.01.02 gültig.
4. Die Richtlinien vom 28.09.94 sowie alle bestehenden Beschlüsse über die Gewährung von Fördermitteln treten außer Kraft.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 26. Juli 2000

Ute Stenger  
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 34 vom 25.08.2000.

**Folgende Änderungen sind in den Richtlinien integriert worden:**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2004:

Erste Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 23 vom 04.06.2004. Die Änderung betraf die §§ 3, 4 Ziffer 3 und 5.

Die Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) können jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.